

BEBAUUNGSPLAN LOHNE NR.1 M.1:500



- ZEICHENERKLÄRUNG
- GRENZE DES PLANGEBIETS
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - NEUE FLURSTÜCKSGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (WEG)
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHE
 - GRENZE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (WINKEL ZWINGEND)
 - GRENZE DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE (AUSSCHNITTSGRENZE)
 - MASSFESTLEGUNG
 - I BZW. II GESCHOSS UND FÜRTRICHTUNG
 - REINES UMGEBIET DORFGEBIET
 - GARAGE
 - MISCHWASSERKANAL
 - ZU ERHALTENDER BAUT

DIESER PLAN (ERWEITERUNG DER BAUGRENZEN) WURDE ALS VEREINFACHTE PLANÄNDERUNG DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 25. APRIL 1964 BESCHLOSSEN.

GEZ. TIMMERMANN BÜRGERMEISTER GEZ. NIGGEMEIER RÄTSMITGLIED

MIT DER ÄNDERUNG EINVERSTANDEN.		
FÜR GRUNDSTÜCK NR.	NAMEN	DATUM
GEZ. NELLENSCHULTE	KWS	13.5.1964
.....		
.....		
.....		

ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, DEN 20.3.63
Künig
KREISPLANER
Landkreis Soest
Der Oberkreisel
Planungsamt - 1/1

ES WIRD BESCHNITTET, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN 11.3.1963
Göckling
KREISBEZIRKSAMT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. IN DER FASUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.11.1961, AUFGEHEBEN.
2.4.1963
JH. AUFTRAGSBEZUGSNUMMER 1/1
Timmermann
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. IN DER ZEIT VON 3.4.1963 BIS 2.5.1963 OFFENGELEGEN.
LOHNE, DEN 3.5.1963
Albrecht
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.5.63 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LOHNE, DEN 17.5.1963
Timmermann
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG. DURCH VERFÜGUNG VOM 20.6.1963, ERNEUTET.
LOHNE, DEN 27. JUNI 1963
Timmermann
BÜRGERMEISTER

MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG UND DER HINWISSE DER BÜRGERMEISTER UND RÄTSMITGLIEDER DER GEMEINDE IST DER PLAN NACH § 12 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG. IN KRAFT GETRETEN.
LOHNE, DEN 11.11.1963
Albrecht
BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Bad Sassendorf

Örtliche Bauvorschrift

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neuer Weg“, Ot Lohne der Gemeinde Bad Sassendorf vom 13. 2. 1995

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauGO NW) vom 26. 6. 1984 in der z. Z. geltenden Fassung (GV NW S. 419/SGV NW 232) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat Bad Sassendorf in seiner Sitzung am 25. 12. 1995 nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neuer Weg“, Ot Lohne der Gemeinde Bad Sassendorf. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Plan.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung bis 35°.
- 2.2 Dachgauben sind zulässig als Schleppdach- oder Spitzdachgauben und dürfen in ihrer Länge max. 2/3 der Hauptdachlänge erreichen. Der Ortgangabstand muß mindestens 1,8 m betragen.
- 2.3 Drepel sind bei eingeschossigen Wohngebäuden bis zu 80 cm zulässig, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden des letzten Geschosses bis Unterkante Sparren an der Außenwand.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Gem. § 79 Abs. 3 BauO NW können derartige Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage treten etwaige entgegenstehende örtliche Bauvorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Sassendorf, 13. Februar 1995

Dreeses-Werringloer, 1. stellv. Bürgermeister

Soester Anzeiger vom 23. 2. 1995 Ausgabe Nr. 46

